



Verkündet am 04.09.2008

Sowka  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bottrop**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**



In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat die 11. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop  
auf die mündliche Verhandlung vom 04.09.2008  
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Helf  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Auf bzw. an der Grenze (diese Frage ist zwischen den Parteien streitig) befand sich seit Jahren eine Weißdornhecke, die Anfang 2007 vom Beklagten entfernt und durch einen Maschendrahtzaun nebst Strohmatte ersetzt wurde.

Der Kläger behauptet, die Hecke sei zumindest im hinteren Bereich des Gartens entlang der Grundstücksgrenze verlaufen und sei damit eine Grenzeinrichtung gewesen, die vom Beklagten nicht eigenmächtig hätte entfernt werden dürfen.

Die nunmehr vorhandene Grenzeinrichtung, die im übrigen nicht ortsüblich sei, sei daher zu entfernen, eine Hecke sei stattdessen wieder herzustellen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, den auf der Grundstücksgrenze

errichteten Maschendrahtzaun sowie

die entlang dem Maschendrahtzaun errichtete Strohmatte im Gartenbereich zu beseitigen;

den Beklagten zu verpflichten, die auf der Grundstücksgrenze

entfernte Weißdornhecke mit mindestens 60 cm aus dem Boden ragenden großen Weißdorn-Setzlingen neu zu bepflanzen;

den Beklagten zu verurteilen, den Kläger an außergerichtlichen Rechts-

anwaltskosten in Höhe von 419,32 € zzgl. 5 %-Punkten Zinsen gegenüber

Rechtsanwalt aus Bottrop freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, die von ihm entfernte Weißdornhecke habe ausschließlich und vollständig auf seinem Grundstück gestanden.

Im übrigen habe er vor Entfernen der Hecke den Kläger über seine Absicht informiert, worauf hin dieser keine Bedenken geäußert habe.

Der Beklagte ist der Auffassung, er habe die auf seinem Grundstück verlaufende Hecke entfernen und durch eine andere Abgrenzung ersetzen dürfen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf deren gewechselte Schriftsätze und überreichte Unterlagen sowie Fotografien Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 07.04.2008 (Bl. 56 – 60 d. A.) sowie auf die mündlichen Erläuterungen des Sachverständigen im Termin vom 04.09.2008 (Bl. 106 d. A.) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Beseitigung des Maschendrahtzauns nebst Strohmatte und auf Wiederanpflanzung einer Weißdornhecke gegen den Beklagten.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme geht das erkennende Gericht davon aus, dass die vom Beklagten entfernte Weißdornhecke vollständig auf seinem Grundstück stand, so dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht darauf ankommt, ob er seine Absicht, die Hecke zu entfernen, zuvor dem Kläger angezeigt hat und welche Meinung der Kläger zu dieser Absicht vertreten hat.

Das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] ist nachvollziehbar und für das Gericht überzeugend. Es kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des nunmehr vorhandenen Standorts des Zauns, welche sich insgesamt ausschließlich auf dem Grundstück des Beklagten befindet, zwingend davon auszugehen ist, dass auch die entfernte Weißdornhecke auf dem Grundstück des Beklagten stand. Aus den von den Parteien überreichten Lichtbildern ist nämlich zweifelsfrei zu entnehmen, dass der nunmehr vorhandene Zaun zwischen der Hecke und der Grundstücksgrenze installiert worden ist.

Dabei kann nach Überzeugung des erkennenden Gerichts dahinstehen, ob durch die

Installation des Zaunes die möglicherweise über die Grundstücksgrenze hinausragenden Zweige der Hecke zum Grundstück des Beklagten hin gedrückt worden sind, da es für den Standort einer solchen Hecke letztlich auf den Austritt des Stammes aus der Erde ankommt.

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2008 behauptet hat, der Zaun sei nach Entfernung der Hecke an seinen jetzigen Zustand versetzt worden, so ist dieses Vorbringen zum einen verspätet, zum anderen aber auch nicht ausreichend substantiiert.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Entfernung der vom Beklagten angebrachten Strohmatten.

Zum einen hat der Beklagte nachvollziehbar dargelegt, dass die Strohmatten als Sichtschutz wegen der auf beiden Grundstücken herumlaufenden Hunden angebracht worden sind, zum anderen würde die vom Kläger angeführte entgegen stehende Ortsüblichkeit nur dann eine Rolle spielen, wenn es sich um eine Grenzeinrichtung, also einen Zaun auf der Grundstücksgrenze handeln würde, was nach den obigen Ausführungen nicht der Fall ist.

Nach allem war die Klage daher abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Ausgefertigt.

(Rodemerk)  
Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle

